

**Stadt Laichingen  
Alb-Donau-Kreis**

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laichingen  
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührenordnung) vom 20.12.2016**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 der Satzung der Stadt Laichingen über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 15. Juli 1981 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung
    - 1.1 von Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres 470,00 Euro
    - 1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 145,00 Euro
  2. für die Beisetzung von Urnen 140,00 Euro
  3. für die Gestellung von Leichenträgern innerhalb des Friedhofs je Träger 50,00 Euro
  4. für die Überlassung eines Reihengrabes
    - für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres
    - 4.1.1 auf den Friedhöfen Suppingen und Machtolsheim 600,00 Euro
    - 4.1.2 auf den Friedhöfen Laichingen und Feldstetten 260,00 Euro
- für Personen im 11. bis 16. Lebensjahr

4.2.1	auf den Friedhöfen Suppingen und Machtolsheim	340,00 Euro
4.2.2	auf den Friedhöfen Laichingen und Feldstetten	0,00 Euro

für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

4.3.1	auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim	260,00 Euro
4.3.2	auf dem Friedhof Feldstetten	0,00 Euro

als Erdrasengrab für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres

4.4.1	auf dem Friedhof Feldstetten	2.400,00 EUR
-------	------------------------------	--------------

#### 5. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

5.1	auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim	400,00 Euro
5.2	auf dem Friedhof Feldstetten	185,00 Euro
5.3	Anonymes Urnenreihengrab	1.080,00 Euro
5.4	<u>Rasengrab als Baumbestattung auf dem Friedhof Laichingen</u>	<u>1.270,00 EUR</u>

#### 6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf den Friedhöfen

	Feldstetten	Laichingen Suppingen Machtolsheim
6.1	für ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab je Nutzungszeit	1.260,00 Euro 1.740,00 Euro
6.2	für ein übereinanderliegendes Doppelgrab je Nutzungszeit	910,00 Euro 1.250,00 Euro
6.3.1	für ein zweistelliges Urnengrab je Nutzungszeit	540,00 Euro 800,00 Euro
6.3.2	für ein integriertes zweistelliges Urnengrab je Nutzungszeit	370,00 Euro 600,00 Euro
6.3.3	<u>für ein zweistelliges Urnengrab unter Bäumen auf dem Friedhof Laichingen je Nutzungszeit</u>	<u>1.845,00 EUR</u>
6.4	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab	1.260,00 Euro 1.260,00 Euro
6.5	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein übereinanderliegendes Doppelgrab	910,00 Euro 910,00 Euro
6.6	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein	
6.6.1	zweistelliges Urnengrab	540,00 Euro 540,00 Euro

6.6.2	integriertes zweistelliges Urnengrab	370,00 Euro	370,00 Euro
6.6.3	<u>zweistelliges Urnengrab unter Bäumen auf dem Friedhof Laichingen</u>		<u>1.170,00 EUR</u>
6.7	für eine von der Nutzungszeit abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.		
7. für sonstige Leistungen			
7.1	für die Benutzung einer Leichenzelle		100,00 Euro
7.2	für die Benutzung der Aussegnungshalle		200,00 Euro
7.3	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen je Arbeitsstunde		69,00 Euro
7.4	für die Benutzung des Kühlkatafalks pro Tag		26,00 Euro
8. für die Räumung von Gräbern			
8.1	von Doppelgräbern		150,00 Euro
8.2	von Einzelgräbern und Urnendoppelgräbern		75,00 Euro
8.3	von Urneneinzelgräbern und Kindergräbern		50,00 Euro."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ausfertigungsvermerk

Laichingen, den 20.12.2016



Klaus Kaufmann  
Bürgermeister